

05.09.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

In - AIS - FJ - G - K - Wi

zu **Punkt ...** der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-
Aufenthaltsrechts****A**

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)** und
der **Gesundheitsausschuss (G)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In, AIS 1. Zu Artikel 1 allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung im
Aufenthaltsgesetz aufzunehmen, mit der die Klärung der Identität einer Auslän-
derin oder eines Ausländers um die Möglichkeit, eine Versicherung an Eides
statt abzugeben, erweitert wird.

Begründung:

Das Chancen-Aufenthaltsrecht wird gewährt, damit Ausländerinnen und Aus-
länder unter anderem die für die Erteilung einer sonstigen Aufenthaltserlaubnis
erforderliche Identitätsklärung nachholen können. Teilweise scheitern die dies-
bezüglichen Bemühungen der Ausländerinnen und Ausländer jedoch und der
Nachweis der eigenen Identität ist ihnen abschließend unmöglich. Der Vermerk
der ungeklärten Identität im Aufenthaltstitel und den Passersatzdokumenten
stellt für die Ausländerinnen und Ausländer eine dauerhafte Erschwernis in
vielerlei Hinsicht dar. Um das geplante Chancen-Aufenthaltsrecht auch für die-
sen Personenkreis zu einem integrationspolitisch wirksamen Instrument zu ma-

chen, besteht deshalb ein dringliches Interesse daran, die Möglichkeiten der Identitätsklärung um die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu erweitern

[In]

[– entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP im Bund.]

In, AIS 2. Zu Artikel 1 allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Abschaffung der so genannten „Duldung light“ auf den Weg gebracht werden kann.

Begründung:

Die Abschaffung der so genannten „Duldung light“ nach § 60b AufenthG ist eine der wesentlichen ausländerrechtlichen Vorhaben der Bundesregierung.

Der sowohl in § 25a Absatz 5 AufenthG-E und § 25b Absatz 7 AufenthG-E als auch in § 104c Absatz 1 Satz 3 AufenthG-E beabsichtigte Verweis auf den § 60b AufenthG steht im Widerspruch zu diesem Ziel. Dass sich ein solcher Verweis und die damit einhergehende Anrechnung der Duldungszeiten nach § 60b AufenthG auch in den avisierten Änderungen der drei oben genannten Paragraphen findet, lässt befürchten, dass die Abschaffung der Duldung light zumindest aktuell nicht berücksichtigt wird.

Eine Abschaffung in diesem Gesetzgebungsverfahren erscheint zudem sinnvoll, da dadurch eine doppelte Änderung des § 25b Absatz 7 AufenthG-E vermieden würde. Dadurch würde die Rechtsanwendung wiederum erleichtert.

AIS
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 4)

3. Zu Artikel 1 allgemein

- a) Der voranschreitende demografische Wandel, der bestehende Fachkräftemangel und die aktuell angespannte wirtschaftliche Lage begründen es, den Zugang zur Beschäftigung für alle in Deutschland lebenden Personen zeitnah und mit höchster Priorität entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrags des Bundes dahingehend zu reformieren, dass Beschäftigungsverbote insgesamt abgeschafft werden.
- b) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts Wege geschaffen werden, um aus Situationen jahrelanger Ketten-Duldungen heraus zu gelangen und in gesicherte und langfristige Aufenthaltstitel mit entsprechenden unbeschränkten Beschäftigungsmöglichkeiten überzugehen.

- c) Der Bundesrat begrüßt auch, dass der Gesetzentwurf den Zugang aller Asylsuchenden zu Integrationskursen von Anfang an sicherstellt. Laut Begründung des Gesetzentwurfs soll der rasche Zugang zu Integrationskursen die Aufnahme einer Beschäftigung erleichtern, Haupthindernis für die Beschäftigung seien mangelnde Deutschsprachkenntnisse. Die gesetzlichen Regelungen zu Beschäftigungsverboten wurden trotz bestehendem Sachzusammenhang nicht im selben Zuge überarbeitet, obgleich auch diese ein wesentliches Hindernis für Beschäftigung bedeuten.
- d) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Vorhaben zur Abschaffung von Beschäftigungsverboten umzusetzen, indem im Aufenthaltsgesetz, im Asylgesetz und in der Beschäftigungsverordnung die erforderlichen Änderungen vorgenommen werden.

In 4. Zu Artikel 1 allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Abschaffung der Arbeitsverbote für bereits in der Bundesrepublik Deutschland lebende geduldete Personen zeitnah umgesetzt werden kann.

Begründung:

Die Abschaffung von Arbeitsverboten für bereits in Deutschland lebende geduldete Personen drängt angesichts des vielfach bestehenden Personalmangels in diversen Branchen und sollte schnellstmöglich umgesetzt werden. Darüber hinaus ist es wichtig, den Personen, die sich bereits in Deutschland befinden, eine Perspektive zu bieten.

Die Aufnahme einer Beschäftigung trägt wesentlich zu einer guten Integration von in Deutschland lebenden Personen bei.

G 5. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 2 Absatz 12a Satz 2 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

,1a. Dem § 2 Absatz 12a wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 gelten staatlich anerkannte Ausbildungen als Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz, Altenpflegehilfe und Pflegefachassistenz für die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr festgelegt ist, als qualifizierte Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes.“ ‘

Begründung:

Die aufenthaltsrechtliche Nichtberücksichtigung der einjährigen staatlich anerkannten Assistenzausbildungen nach der bisherigen Fachkraftdefinition in § 2 Absatz 12a AufenthG verhindert sowohl die Beschäftigung von im Inland erfolgreich ausgebildeter staatlich anerkannten Pflegefachassistenzkräften als auch die Zuwanderung in Ausbildung und Tätigkeit im Bereich der Pflegefachassistenz. Dies ist angesichts des bekannten Pflegenotstands fatal.

Durch die Erstreckung des Begriffs der Fachkraft in § 2 Absatz 12a Satz 2 AufenthG auf die einjährigen staatlich geregelten Assistenzberufe in der Pflege können dringend benötigte Fachkräfte einreisen, beschäftigt und ausgebildet werden.

In 6. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

- ,1a. In § 12a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „24 Absatz 1 oder 25 Absatz 3“ durch die Angabe „24 Absatz 1, 25 Absatz 3 oder 104c Absatz 1“ ersetzt.’

Begründung:

Durch die Änderung wird erreicht, dass für Ausländerinnen und Ausländer, denen ein Chancen-Aufenthaltsrecht gem. § 104c Absatz 1 AufenthG-E erteilt wurde, die Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG gilt. Es wird die Gleichstellung von Personen mit Chancen-Aufenthaltsrecht mit anerkannten Schutzberechtigten oder auch aus der Ukraine Geflüchteten nachvollzogen.

Geduldete Ausländerinnen und Ausländer, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, unterliegen einer Wohnsitzauflage, § 61 Absatz 1d AufenthG. Mit Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c Absatz 1 AufenthG-E wären sie ohne die Änderung bei ihrer Wohnortsuche – anders als anerkannte Schutzberechtigte in den ersten drei Jahren nach Anerkennung beziehungsweise Erhalt der Aufenthaltserlaubnis – nicht an die Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Absatz 1 AufenthG (Verpflichtung, in einem Bundesland zu leben) gebunden, weshalb auch keine Möglichkeit bestünde, den betroffenen Personen einen Wohnsitz nach § 12a Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 AufenthG in einer bestimmten Kommune oder jedenfalls ihrem Umkreis zuzuweisen. Insofern ist keine Steuerungsmöglichkeit nach § 12a AufenthG vorgesehen. Daher muss für diese Fallgruppe eine solche Steuerungsmöglichkeit geschaffen werden, um nicht nur einen vermehrten Zuzug in die Ballungsgebiete zu verhindern, sondern auch, um durch eine gleichmäßige Verteilung die Integration durch Wohnraum, Kita- und Schulplätze, Arbeitsplätze und Schulungs- und Betreuungsangebote bestmöglich zu fördern. Dies wird durch die Aufnahme des Chancen-Aufenthalts in § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG erreicht.

G 7. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 16d Absatz 1 Satz 3 AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

,1a. In § 16d Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „18 Monate erteilt und um längstens sechs Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von zwei“ durch die Wörter „24 Monate erteilt und um längstens zwölf Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei“ ersetzt.‘

Begründung:

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine Verlängerung der Dauer der Aufenthaltserlaubnis. Sie wird angepasst an die regelmäßige Dauer der Anerkennungsverfahren einschließlich gegebenenfalls notwendiger Verlängerungen der Anpassungsmaßnahme beziehungsweise Wiederholung von den nach den Heilberufsgesetzen erforderlichen Kenntnisprüfungen.

Erfahrungsgemäß ist das Anerkennungsverfahren in den reglementierten Berufen langwierig. So müssen im Bereich der Gesundheitsfachberufe praktisch immer Anpassungsmaßnahmen durchgeführt werden, die mindestens mehrere Monate, zum Teil aber auch länger als ein Jahr dauern. Im Bereich der approbierten Heilberufe muss eine Prüfung abgelegt werden, bei der die antragstellenden Personen nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des approbierten Heilberufs erforderlich sind (Kenntnisprüfung). Die Vorbereitung auf diese Prüfung dauert in der Regel ebenfalls mehrere Monate, zusätzlich müssen Wartezeiten für die Prüfung eingerechnet werden.

Zudem müssen die Kenntnisse der deutschen Sprache vertieft werden, im Bereich der approbierten Heilberufe ist das Ablegen eines fachspezifischen Sprachentests obligatorisch.

Dabei bestehen nicht alle Antragsstellerinnen und Antragsteller die Anpassungsmaßnahme beziehungsweise die Kenntnisprüfung oder den Fachsprachentest im ersten Anlauf. Für die dann erforderliche Verlängerung der Anpassungsmaßnahme oder Wiederholung der Kenntnisprüfung oder des Fachsprachentests reicht die derzeit vorgesehene maximale Aufenthaltsdauer von 24 Monaten oft nicht aus. Dies ist vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der mit § 16d AufenthG bezweckten beschleunigten Zuwanderung von Fachkräften nicht zielführend.

Für eine Verlängerung der Dauer der Aufenthaltserlaubnis in § 16d Absatz 1 AufenthG spricht auch die in § 16d Absatz 4 AufenthG geregelte Dauer der Aufenthaltserlaubnis von bis zu drei Jahren in den Fällen, in denen die Zuwanderung in Zusammenarbeit mit den Bundesagenturen für Arbeit erfolgt. Hierbei befinden sich die Antragssteller in einem sehr geregelten Verfahren und erhalten mehr Unterstützung als bei der eigenständigen Organisation der Zuwande-

rung nach § 16d Absatz 1 AufenthG. Die maximale Dauer der Aufenthaltserlaubnis in den Fällen des § 16d Absatz 1 AufenthG ist daher wie in den Fällen des § 16d Absatz 4 AufenthG.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die Vorschrift des § 16d AufenthG häufiger zur Anwendung käme, wenn die Dauer der Aufenthaltserlaubnis entsprechend verlängert würde.

- AIS 8. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (Inhaltsübersicht AufenthG),
Nummer 3 Buchstabe a (Überschrift § 25a AufenthG),
Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe
aaa (§ 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG),
Doppelbuchstabe bb (§ 25a Absatz 1
Satz 2 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:
- „a) In der Angabe zu § 25a werden die Wörter „Jugendlichen und Heranwachsenden“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.“
- b) Nummer 3 ist wie folgt zu ändern.
- aa) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:
- „a) In der Überschrift werden die Wörter „Jugendlichen und Heranwachsenden“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.“
- bb) Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:
- aa) Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa ist wie folgt zu fassen:
- „aaa) Die Wörter „jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer“ werden durch die Wörter „jungen Menschen mit Duldung“ ersetzt.“
- bb) Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:
- „bb) Die Wörter „Jugendliche oder Heranwachsende“ werden durch die Wörter „junge Mensch“ ersetzt.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, neue Chancen für Menschen zu schaffen, die bereits ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind. Zu diesem Zweck sollen bestehende Bleiberechtsregelungen weiterentwickelt werden.

Mit Blick auf § 25a AufenthG sollte im Zuge dieser Weiterentwicklung auch die untere Altersgrenze (bisher 14 Jahre) abgesenkt werden, um eine ganzheitliche Anwendung des § 25a AufenthG zu gewährleisten. Der Wortlaut der Norm wird daher in „junge Menschen“ (vergleiche § 7 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII) geändert. Bestehen bleibt die Voraussetzung des dreijährigen erfolgreichen Schulbesuchs. Integrationsleistungen sind damit hinreichend nachgewiesen und würden auch bei unter 14-jährigen Schulkindern entsprechend mit der Aufenthaltserlaubnis honoriert werden.

AIS 9. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a₀ – neu – (§ 44 Absatz 4 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 7 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe voranzustellen:

„a₀) In Satz 1 werden die Wörter „kann im Rahmen verfügbarer Kursplätze“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „zugelassen werden.“ durch das Wort „zuzulassen.“ ersetzt.“

Begründung:

Das intendierte Ermessen wird in einen gebundenen Anspruch gewandelt. Dadurch wird erst die Möglichkeit einer Teilnahme an Integrationskursen von Beginn an sichergestellt.

Hierfür bedarf es einer ausdrücklichen „Ist“-Regelung, welche allen teilnahmeberechtigten Personen einen Anspruch auf Zugang beziehungsweise Teilnahme an den Integrationskursen gewährt. Der den Behörden eingeräumte Ermessensspielraum in der aktuellen Fassung reicht nicht aus.

Mit der Ausgestaltung der Regelung als „Ist“-Vorschrift geht gleichzeitig der Auftrag an den Bund einher, ausreichend Kursplätze zu schaffen.

AIS, In 10. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – neu –
(§ 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 – neu – AufenthG)

Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

- a) In Doppelbuchstabe bb ist das Wort „ersetzt.“ durch die Wörter „und der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.“ zu ersetzen.
- b) Folgender Doppelbuchstabe cc ist anzufügen:

,cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c (Chancen-Aufenthaltsrecht) erhalten.“

Begründung:

Den mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG-E begünstigten Personen und damit vor allem Geduldeten soll die Möglichkeit gegeben werden, bestimmte Voraussetzungen für eine weitere Aufenthaltserlaubnis innerhalb des einen Gültigkeitsjahres nachzuholen. Um nach Ablauf des Chancen-Aufenthaltsrechts zum Beispiel die Aufenthaltsgewährung nach § 25b AufenthG zu erhalten, sind unter anderem hinreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Auch für den Arbeitsmarktzugang sind ausreichende Sprachkenntnisse unerlässlich. Damit die Personengruppe nach § 104c AufenthG-E im Rahmen ihres Chancen-Aufenthaltsrechts die zusätzliche Zeit auch zum Spracherwerb nutzen und somit die Voraussetzungen zum Erhalt eines Folgeaufenthaltstitels erfüllen kann, sollte dieser Personengruppe auch der Zugang zum Integrationskurs gewährt werden. Hierfür ist die Ergänzung des § 44 Absatz 4 Satz 2 AufenthG um die Nummer 4 erforderlich.

In 11. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 53 Absatz 3a Satz 2 – neu – AufenthG)

Dem Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a § 53 Absatz 3a ist folgender Satz anzufügen:

„Das ist insbesondere der Fall, wenn er eine schwere Straftat begangen hat oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.“

Begründung:

Die erfolgte Änderung des § 53 Absatz 3a AufenthG-E ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte die konkrete Ausgestaltung noch einmal überarbeitet werden.

Der EuGH betonte in einem auf ein Vorlageersuchen des Berufungsgerichts ergangenen Urteil vom 24. Juni 2015 (C-373/13), Randnummer 77, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, nach ihren nationalen Bedürfnissen, die je nach Mitgliedstaat und Zeitpunkt unterschiedlich sein können, zu bestimmen, was die öffentliche Ordnung und Sicherheit erfordern. Daher ist es im Rahmen der Neuregelung zur Schaffung der nötigen Rechtsklarheit und -sicherheit zwingend notwendig, die europäischen Begrifflichkeiten in die deutsche Rechtsordnung zu transformieren.

AIS 12. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 12 § 104c Absatz 1 Satz 1 sind das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „erteilt werden,“ durch die Wörter „zu erteilen,“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts soll die rechtliche Situation von Personen mit einer Duldung verbessert und ihnen Rechtssicherheit gegeben werden. Bei Ausgestaltung der Vorschrift als „Soll“-Regelung würde diese – insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit – hinter dieser Zielsetzung zurückbleiben. Eine eindeutige und starke Rechtsposition der antragstellenden Personen kann nur dadurch erreicht werden, dass ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eingeräumt wird.

Zwar soll die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E der Regelfall sein und von einer Erteilung nur dann abgesehen werden, wenn atypische Fälle vorliegen. Nichtsdestotrotz sind durch die Einräumung eines Ermessensspielraums durch die Ausländerbehörden unterschiedliche Ergebnisse in der Anwendung der Norm zu befürchten, da zum Beispiel unregelt bleibt, wann ein atypischer Fall vorliegt und wann nicht.

Durch eine Ausgestaltung der Norm als gebundener Anspruch wird eine möglichst einheitliche Auslegung des Rechtsbegriffs in den Ländern sichergestellt. Um dem Vorhaben der Bundesregierung zur Schaffung von Bleibeperspektiven und Rechtssicherheit umfänglich gerecht zu werden, ist die Vorschrift eindeutig und ohne Ermessensspielraum auszugestalten.

AIS (bei Annahme entfällt Ziffer 14) 13. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 12 § 104c Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „am 1. Januar 2022“ zu streichen.

Begründung:

Angesichts des unter anderem durch den Krieg in der Ukraine verzögerten Gesetzgebungsprozesses ist der ursprünglich vorgesehene Stichtag vom 1. Januar 2022 nicht mehr angebracht. Bis das Gesetz in Kraft tritt, werden viele der Begünstigten bereits sechs Jahre mit Duldung in Deutschland gelebt haben und weitere bereits seit fünf Jahren hier leben. Es ist damit zu rechnen, dass es im Anschluss erneut zu Kettenduldungen kommen wird, denen mit diesem Gesetzesvorhaben begegnet werden soll.

Sofern in der Begründung des Gesetzentwurfes (Teil A. Problem und Ziel) auf mehr als 242 000 Geduldete – davon mehr als 136 000 mit einem mehr als fünfjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet – hingewiesen wird, ist bereits damit eine erhebliche und perspektivisch dauerhafte Problemlage beschrieben, die nicht nur administrativen Charakter hat, sondern auch ganz erheblich individuelle Schicksale berührt.

Hinzu kommt, dass durch die Fassung des Gesetzentwurfs mit Stichtagsregelung das Chancen-Aufenthaltsrecht den Charakter einer in ihrer Wirkung sehr begrenzten Altfallregelung erhält. Das Chancen-Aufenthaltsrecht ist insoweit nicht perspektivisch ausgelegt. Diese gesetzgeberische Zielsetzung ergibt sich verstärkend auch aus der Befristung der Regelung auf drei Jahre durch Artikel 5 Nummer 4 in Verbindung mit Artikel 8 Nummer 2 des Gesetzentwurfes.

Es bedarf daher einer stichtagsunabhängigen und somit zukunftsorientierten Regelung.

In, AIS¹ 14. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 12 § 104c Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „am 1. Januar 2022“ durch die Wörter „am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]“ zu ersetzen.

Begründung:

Angesichts des unter anderem durch den Krieg in der Ukraine verzögerten Gesetzgebungsprozesses ist der ursprünglich vorgesehene Stichtag vom 1. Januar 2022 nicht mehr angebracht. Bis das Gesetz in Kraft tritt werden viele der Begünstigten bereits sechs Jahre mit Duldung in Deutschland gelebt haben und weitere bereits seit fünf Jahren hier leben. Um auch in Zukunft Ketenduldungen zu vermeiden, wäre eine Entfristung der Regelung zielführend.

Wenn es nicht zu einer stichtagsunabhängigen Regelung kommt, sollte zumindest der Umstand berücksichtigt werden, dass seit Ankündigung des Chancen-Aufenthaltsrechts bis zu dessen Umsetzung eine erhebliche Zeit verstrichen ist. Entsprechend sollte sich der Stichtag daher an dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes orientieren, da sonst aus dem vorgesehenen fünfjährigen Voraufenthalt ein sechsjähriger Voraufenthalt wird.

¹ Hilfsempfehlung des AIS zu Ziffer 13

AIS
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 16)

15. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG)

Artikel 1 Nummer 12 § 104c Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, der bisherigen Praxis der Kettenduldungen ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegenzusetzen: „Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25a und 25b AufenthG).“

Die Begründung des Gesetzentwurfs weist entsprechend darauf hin, dass Betroffene durch das Chancenaufenthaltsrecht die Möglichkeit erhalten, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen, insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und Identitätsnachweis. Die geklärte Identität wird daher gerade nicht für die Erteilung des Chancenaufenthaltsrechts vorausgesetzt. „Das Chancen-Aufenthaltsrecht dient gerade dazu, die Erfüllung dieser Voraussetzungen während der einjährigen Gültigkeitsdauer nachzuholen, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 beziehungsweise nach § 25b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 AufenthG-E zu erlangen, die eine Perspektive auf einen dauerhaft rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ermöglicht.“ (BR-Drucksache 367/22, Seite 43)

Das Chancenaufenthaltsrecht soll Personen, die sich schon lange in Deutschland aufhalten eine Brücke in den rechtmäßigen Aufenthalt bieten. Die Aussicht auf ein Bleiberecht dient als Anreiz für die Identitätsklärung. Dies ist nur sinnvoll, wenn Antragstellende die Möglichkeit erhalten, vergangene falsche Angaben aufzudecken und zu korrigieren. Damit wird auch das öffentliche Interesse an der Feststellung der richtigen Personalien gefördert.

Das Ziel des Chancenaufenthaltsrechts würde durch den Ausschluss aufgrund in der Vergangenheit liegender Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit konterkariert. Integrationserfolge von Menschen, die beim Thema Identität einen Fehler gemacht haben, gingen ansonsten verloren. Der Versagungsgrund läuft dem nachhaltigen Erfolg der Chancenaufenthaltsregelung zuwider.

AIS 16. Hilfsempfehlung zu Ziffer 15:

Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG-E einer Einschränkung hinsichtlich der Anwendbarkeit auf Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres bedarf.

Begründung:

Die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs, wonach Täuschungshandlungen, die allein von den Eltern vorgenommen werden, den Kindern nicht zugerechnet werden, reichen nicht aus, um dem Rechtsgedanken des § 80 Absatz 1 AufenthG gerecht zu werden. Kinder gehören zur besonders vulnerablen Gruppe, die umfassend geschützt werden sollte. Daher ist eine eindeutige Regelung notwendig, die einen solchen Schutz gewährleistet.

AIS 17. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 104c Absatz 3 Satz 4, 5 AufenthG)

Artikel 1 Nummer 12 § 104c Absatz 3 Satz 4 und 5 ist zu streichen.

Begründung:

Das Chancenaufenthaltsrecht soll erteilt werden, um den Inhabenden in der Zeit der einjährigen Erteilungsdauer die Möglichkeit zu geben, die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen, insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß den §§ 25a und 25b AufenthG. Eine Begrenzung auf den Übergang in die Regelungen nach § 25a und § 25b AufenthG erscheint nicht sachgerecht.

Erfüllt die Person die Voraussetzungen weiterer Aufenthaltstitel, beispielsweise nach den §§ 16a, 16b oder 18a f. AufenthG sowie im Falle eines zwischenzeitlich entstandenen Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (zum Beispiel durch Geburt eines Kindes oder Heirat), ist es nicht gerechtfertigt, Betroffenen den Übergang in die einschlägigen Aufenthaltserlaubnisse zu versperren.

Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe wird einerseits die Sperre des § 10 Absatz 3 Satz 1 AufenthG überwunden und andererseits über § 39 Nummer 1 der Aufenthaltsverordnung der Übergang in alle anderen Aufenthaltserlaubnisse ermöglicht. Die Beschränkung auf Titel nach den §§ 25a und 25b AufenthG ist systematisch unklar und unbegründet. Auch wird das Bestreben, die bisherige Praxis der Kettenduldungen zu beenden, ausgehöhlt, wenn der Wechsel in andere Aufenthaltserlaubnisse nach dem einjährigen Chancenauf-

enthaltsrecht trotz Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen versperrt wird.

In der Folge ist auch § 104c Absatz 3 Satz 5 AufenthG-E zu streichen. Die Fiktionswirkung des § 81 Absatz 4 AufenthG muss entsprechend der allgemeinen Gesetzssystematik auch für die Beantragung anderer Aufenthaltstitel eintreten.

In, AIS 18. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§104c Absatz 5 – neu – AufenthG)

Dem Artikel 1 Nummer 12 § 104c ist folgender Absatz anzufügen:

„(5) Die Wirksamkeit des Chancen-Aufenthaltsrechtes wird spätestens zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten mit dem Ziel evaluiert, die Regelung an praktische Erfordernisse anzupassen.“

Begründung:

Es ist nicht absehbar, wie sich das Chancen-Aufenthaltsrecht in der Praxis bewähren wird. Diese Unsicherheit sollte aber nicht dazu führen, die Regelung von vornherein durch eine Stichtagsregelung oder eine Begrenzung der Geltungsdauer einzuschränken.

Es wird von hier vielmehr als angezeigt erachtet, diese innovative und daher in ihrer Wirkung kaum einschätzbare Regelung nach zwei Jahren praktischer Anwendung zu evaluieren. Nur auf diese Weise lässt sich erkennen, ob und gegebenenfalls wie die Regelung zukunftsfähig gemacht werden kann.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der sehr niedrigschwelligen Erteilungsvoraussetzungen des § 104c AufenthG-E. Diese lassen nicht erwarten, dass regelmäßig nach einem Jahr die deutlich strengeren Voraussetzungen für Aufenthaltstitel nach den §§ 25a oder 25b AufenthG erfüllt werden und entsprechende aufenthaltsrechtliche Übergänge erfolgen. Dann werden Verfahren zur Antragsablehnung erforderlich, die einen hohen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

Im Sinne der Zukunftsfähigkeit dieser Regelung sollte von vornherein eine Evaluierung vorgesehen werden.

In, G
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 20)

19. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 105d AufenthG),

Artikel 2a – neu – (§ 2b – neu – BÄO),

Artikel 6a – neu – (§ 2b BÄO)

- a) Artikel 1 Nummer 13 ist zu streichen.
- b) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 2a

Änderung der Bundesärzteordnung

In der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird nach § 2a folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

- (1) Stehen für die ärztliche Versorgung von Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer anderen für die Unterbringung dieser Personen durch das Land bestimmten Einrichtung Ärzte, die über eine Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach der Bundesärzteordnung verfügen, nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung und ist hierdurch die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung dieser Personen in diesen Einrichtungen gefährdet, können Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist und die in diesen Einrichtungen wohnen sowie über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügen, auf Antrag vorübergehend zur Ausübung von Heilkunde in diesen Einrichtungen ermächtigt werden, um Ärzte bei der ärztlichen Versorgung dieser Personen in diesen Einrichtungen zu unterstützen.

- (2) Für die Ermächtigung nach Absatz 1 gelten die folgenden Beschränkungen:
1. die Tätigkeit erfolgt unter der Verantwortung eines Arztes;
 2. die Berufsbezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ darf nicht geführt werden;
 3. die Behandlungserlaubnis erstreckt sich nur auf Personen in der Aufnahmeeinrichtung oder der anderen für die Unterbringung dieser Personen durch das Land bestimmten Einrichtung;
 4. eine sprachliche Verständigung der ermächtigten Personen mit den zu behandelnden Personen in diesen Einrichtungen muss sichergestellt sein.
- (3) Die Ermächtigung nach Absatz 1 wird befristet erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind oder berechtigte Zweifel an der Qualifikation als Arzt erkennbar werden.
- (4) Die Erteilung der Ermächtigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass
1. der Antragsteller seine Qualifikation als Arzt glaubhaft macht und
 2. ihm eine Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 3 oder § 10 nicht erteilt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht vorgelegt werden können.

Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 Nummer 1 hat der Antragsteller an Eides statt zu versichern, dass er über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügt, und in einem Fachgespräch mit einem von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt seinen Ausbildungsweg sowie seine ärztliche Kompetenz nachzuweisen.

- (5) Ein späteres Verfahren zur Erteilung der Approbation nach § 3 oder Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 bleibt von der Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde nach Absatz 1 unberührt.
- (6) Das Verfahren zur Erteilung der Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 5 führt die zuständige Behörde des Landes durch, in dem die Heilkunde

ausgeübt werden soll, oder das Land oder die gemeinsame Einrichtung, das oder die nach § 12 Absatz 3 Satz 3 vereinbart wurde." ' "

- c) Nach Artikel 6 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 6a

Weitere Änderung der Bundesärzteordnung

§ 2b der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 2a dieses Gesetzes, wird aufgehoben.“

Folgeänderungen:

- a) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c und Artikel 5 Nummer 5 sind zu streichen.
- b) In Artikel 8 Absatz 3 sind die Wörter „Artikel 5 Nummer 5“ durch die Wörter „Artikel 6a“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Möglichkeit zur Erteilung einer vorübergehenden Ermächtigung zur Ausübung von Heilkunde für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG oder einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 AufenthG stellt eine Abweichung vom berufsrechtlichen Grundsatz dar, dass die Heilkunde nur von Ärztinnen und Ärzten mit Approbation beziehungsweise Berufserlaubnis ausgeübt werden darf.

Die Regelung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde hat daher im entsprechenden Berufsgesetz, der Bundesärzteordnung, und, mangels unmittelbaren Bezugs zum Aufenthaltsrecht, gerade nicht im Aufenthaltsgesetz zu erfolgen.

- G 20. Hilfsempfehlung zu Ziffer 19:

Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 105d Absatz 2 Nummer 4, 5 – neu –, 6 – neu –,
7 - neu - AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 13 ist § 105d Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen.
- b) Folgende Nummern sind anzufügen:

„5. eine sprachliche Verständigung der ermächtigten Person mit der für

diese Person verantwortlichen Ärztin oder verantwortlichem Arzt muss sichergestellt sein;

6. eine sprachliche Verständigung der ermächtigten Person mit den an der medizinischen Versorgung beteiligten Berufsgruppen muss sichergestellt sein;
7. die ermächtigte Person muss eine für die verantwortliche Ärztin oder den verantwortlichen Arzt sowie für die an der medizinischen Versorgung beteiligten Berufsgruppen nachvollziehbare Dokumentation leisten können.“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf geplante Regelung, zielt darauf ab, ukrainischen Ärztinnen und Ärzten unter der Bedingung, dass diese in einer öffentlichen Unterkunft für Geflüchtete selbst untergebracht sind und anderweitig eine ausreichende gesundheitliche Versorgung der weiteren untergebrachten Personen nicht gewährleistet werden kann, eine befristete Tätigkeit unter Aufsicht eines approbierten Arztes einer approbierten Ärztin zu ermöglichen. Die Anforderungen sind gegenüber den normalen Zulassungsvoraussetzungen der Approbationsordnung für Ärzte reduziert. Indes ist die vorgesehene Regelung zu den sprachlichen Anforderungen an die beschränkt zu ermächtigenden Ärztinnen und Ärzte unvollständig, da die mündliche und die schriftliche Verständigung mit den verantwortlichen Ärztinnen und Ärzten und weiteren an der medizinischen Versorgung beteiligten Berufsgruppen keine Berücksichtigung findet. Dies sollte ergänzt werden. In diesem Zusammenhang wird für die praktische Umsetzung insbesondere auf das Erfordernis schriftlicher Dokumentationen und hier die Lesebarriere zwischen lateinisch und kyrillisch schreibenden Personen hingewiesen.

G 21. Zu Artikel 1 Nummer 14 – neu – (§ 105e – neu – AufenthG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

,14. Nach § 105d wird folgender § 105e eingefügt:

„§ 105e

Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung des Berufs als
Pflegefachperson

(1) Stehen für die pflegerische Versorgung von Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 besitzen oder beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 ausgestellt worden ist, in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer anderen für die Unterbringung dieser Personen durch das Land bestimmten Einrichtung Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen, die über die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs nach dem Pflegeberufgesetz verfügen, nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung und ist hierdurch die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung dieser Personen in diesen Einrichtungen gefährdet, können Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 besitzen oder beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 ausgestellt worden ist und die in diesen Einrichtungen wohnen sowie über eine abgeschlossene Ausbildung im Ausland als Pflegefachperson verfügen, auf Antrag vorübergehend zur Ausübung der pflegerischen Tätigkeit in diesen Einrichtungen ermächtigt werden, um Ärzte und Pflegefachkräfte bei der Versorgung dieser Personen in diesen Einrichtungen zu unterstützen.

(2) Für die Ermächtigung nach Absatz 1 gelten die folgenden Beschränkungen:

1. die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ darf nur mit dem Zusatz „in Anerkennung“ geführt werden;
2. die Behandlungserlaubnis erstreckt sich nur auf Personen in der Aufnahmeeinrichtung oder der anderen für die Unterbringung dieser Personen durch das Land bestimmten Einrichtung;
3. die Tätigkeit erfolgt je nach Kenntnisstand unter der Verantwortung

eines „Pflegefachmanns“ oder einer „Pflegefachfrau“ nach § 1 Pflegeberufegesetz;

4. eine sprachliche Verständigung der ermächtigten Person mit den zu behandelnden Personen muss sichergestellt sein.

(3) Die Ermächtigung kann über die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen hinaus auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden. Die Ermächtigung nach Absatz 1 wird befristet erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind oder berechtigte Zweifel an der Qualifikation als Pflegefachkraft erkennbar werden.

(4) Die Erteilung der Ermächtigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass

1. die antragstellende Person ihre Qualifikation als „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ glaubhaft macht,
2. die Gleichwertigkeit ihrer Qualifikation als „Pflegefachmann oder Pflegefachfrau“ beantragt haben und
3. der antragstellenden Person eine Berufserlaubnis nach § 1 Pflegeberufegesetz aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen noch nicht erteilt werden kann.

Zur Glaubhaftmachung hat die antragstellende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie über eine abgeschlossene Ausbildung in einem pflegerischen Beruf verfügt und in einem Fachgespräch mit einer von der zuständigen Behörde beauftragten fachlich geeigneten Person den Ausbildungsweg sowie ihre berufliche Kompetenz Pflegefachkraft nachzuweisen.

(5) Ein Verfahren auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Pflegeberufegesetz bleibt von der Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung des Berufes nach Absatz 1 unberührt.

(6) Das Verfahren zur Erteilung der Ermächtigung nach Absatz 1 bis 5 führt die zuständige Behörde des Landes durch, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll.“ ‘

Begründung:

Durch die Erweiterung der Ermächtigung des § 105d AufenthG auf ausländische Pflegefachpersonen in Form eines neuen § 105e AufenthG kann in Gesamtschau Versorgungsengpässen entgegengewirkt werden.

Denn aufgrund der aktuellen Situation in der Ukraine kann nicht ausgeschlossen werden, dass mittelfristig auch ein Bedarf dafür entsteht, dass geflüchtete Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Pflegefachkraft bei der pflegerischen Versorgung anderer geflüchteter Personen unterstützen.

Die Regelung des § 105e AufenthG ist an die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen des § 105d AufenthG angelehnt.

AIS 22. Zu Artikel 5 Nummer 1 (Inhaltsübersicht AufenthG)

Nummer 2 (§ 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG)

Nummer 3 (§ 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG)

Nummer 4 (§ 104c AufenthG)

Artikel 8 Absatz 2 (Inkrafttreten)

- a) Artikel 5 Nummer 1 bis 4 sind zu streichen.
- b) Artikel 8 Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Durch Artikel 5 Nummer 4 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzentwurfes wird das Chancen-Aufenthaltsrecht offenbar im Zusammenhang mit der Stichtagsregelung aus Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzentwurfes auf eine Geltungsdauer von drei Jahren begrenzt.

Die Streichung der Regelungen ist zunächst eine erforderliche Folgemaßnahme zur Streichung der Stichtagsregelung. Fällt die Stichtagsregelung gemäß Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzentwurfes fort, ist der Charakter einer Altfallregelung aufgehoben und es bedarf nicht mehr der zeitlichen Begrenzung der Regelung.

Aber auch für den Fall, dass es bei der Stichtagsregelung bleiben sollte, ist eine Evaluierung des Chancen-Aufenthaltsrechtes nach zwei Jahren angezeigt. Da die Ergebnisse einer Evaluierung nicht vorhersehbar sind, sollte das Ende des bereits jetzt als innovativ wahrgenommenen Chancen-Aufenthaltsrechtes nicht vorweggenommen werden, sondern die Entscheidung über eine Weiterentwicklung oder ein Auslaufen der Regelung erst auf der Grundlage von Evaluationsergebnissen getroffen werden.

In 23. Zu Artikel 6a –neu – (§ 427 Absatz 3 – neu – FamFG)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 6a

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Dem § 427 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung vor der Anhörung des Betroffenen erlassen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung gegeben sind, und die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde. Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.“

Begründung:

Es wird auf die zutreffenden Ausführungen in BT-Drucksache 18/4097, Seite 84 verwiesen. Der Bedarf an einer entsprechenden Neuregelung besteht nach wie vor, da § 427 Absatz 2 FamFG mit dem Terminus Gefahr im Verzug nur auf zeitliche Dringlichkeit abstellt und für geplante Maßnahmen unpassend ist. Damit wird im Rahmen geplanter Abschiebungsmaßnahmen eine Ladung zur Anhörung erforderlich, die der betroffene Ausländer zum Anlass nehmen kann, sich der angedachten Maßnahme zu entziehen. Die effektive Durchsetzung der Abschiebungshaft auch gegen Straftäter wird damit erheblich erschwert.

B

24. Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**², der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

² Hilfsempfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten für den Fall, dass keine Empfehlung für eine Stellungnahme eine Mehrheit erhält.